

**Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg
(Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994 zuletzt geändert durch 27.
Änderungssatzung vom 14.12.2023**

(Präambel)

§ 1

- Benutzungsgebühren -

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Rietberg werden Benutzungsgebühren erhoben, die zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dienen.

§ 2

- Bemessungsgrundlage -

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind Art, Größe und Zahl (Gefäßmaßstab) der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter oder Abfallsäcke im Einzelfall gefüllt sind.
- (2) Bei Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 12 der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1.

§ 3

- Höhe und Entstehung der Benutzungsgebühren -

- (1) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Restabfallgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung:

für den 80-Liter-Behälter	=	34,09 EUR
für den 120-Liter-Behälter	=	51,36 EUR
für den 240-Liter-Behälter	=	102,72 EUR
- (2) Die Gebühr für einen Restabfallsack mit 70 Liter Fassungsvermögen beträgt 8,00 EUR.
- (3) Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Entleerung des 120-Liter-Behälters 31,99 EUR.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für das Saison-Kompostgefäß beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr im Entleerungszeitraum vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres 10,97 EUR.
- (5) Für das Altpapiergefäß wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt 30,00 EUR pro Sperrgutbox.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt bzw. eingezogen wird.

§ 4

- Gebührenschuldner -

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen

Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Personen gleich, die von einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung) als Erstverpflichtete für die Zahlung der Gebühren benannt worden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Abfallgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle des Eigentumswechsels oder des Wechsels eines sonstigen Gebührenpflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

§ 5

- Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung -

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere ist jeder Wechsel des Eigentümers und der ihm gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1) binnen eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6

- Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren -

- (1) Die Gebühren werden als Vierteljahresgebühren von der Stadt Rietberg durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, erhoben.
- (2) Die Gebühr für Restabfallgefäße, ganzjährig bereitgestellte Kompostgefäße sowie Altpapiergefäße wird am 15.02., 15.05. 15.08 und 15.11. mit einem Viertel des im Abgaben-Veranlagungsbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig.
- (3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 1 werden die Gebühren für das Saison-Kompostgefäß als Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr für die Monate
- | | | |
|-------------------------|---------|--------|
| April, Mai, Juni | wird am | 15.05. |
| Juli, August, September | wird am | 15.08. |
| Oktober, November | wird am | 15.11. |

fällig.

- (4) Die Gebühren für noch nicht begonnene Erhebungszeiträume (Kalendervierteljahr bzw. Monat) gelten als Vorausleistungen. Sofern es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für die noch nicht begonnenen Erhebungszeiträume bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals oder Vormonats durch Änderungssatzung angepasst werden.

- (5) (Bei Festsetzung von Gebühren für zurückliegende Zeiträume werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 7

- Unterbrechung der Abfallentsorgung -

Wird die Abfallentsorgung infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Bauarbeiten oder ähnlicher Ereignisse vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

§ 8

- Billigkeitsmaßnahmen -

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9

- Inkrafttreten -

Die Satzung tritt am 01.01.1995 (*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Rietberg vom 03.08.1990, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 16.12.1993 außer Kraft.

- (*) die 1. Änderungssatzung vom 19.12.1995 tritt am 01.01.1996 in Kraft
- (*) die 2. Änderungssatzung vom 20.12.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft
- (*) die 3. Änderungssatzung vom 19.12.1997 tritt am 01.01.1998 in Kraft
- (*) die 4. Änderungssatzung vom 17.12.1999 tritt am 01.01.2000 in Kraft
- (*) die 5. Änderungssatzung vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft
- (*) die 6. Änderungssatzung vom 13.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft
- (*) die 7. Änderungssatzung vom 12.12.2002 tritt am 01.01.2003 in Kraft
- (*) die 8. Änderungssatzung vom 11.12.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft
- (*) die 9. Änderungssatzung vom 16.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft
- (*) die 10. Änderungssatzung vom 16.12.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft
- (*) die 11. Änderungssatzung vom 7.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft
- (*) die 12. Änderungssatzung vom 6.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft
- (*) die 13. Änderungssatzung vom 9.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft
- (*) die 14. Änderungssatzung vom 9.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft
- (*) die 15. Änderungssatzung vom 13.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft
- (*) die 16. Änderungssatzung vom 13.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft
- (*) die 17. Änderungssatzung vom 12.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft
- (*) die 18. Änderungssatzung vom 11.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft
- (*) die 19. Änderungssatzung vom 17.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft
- (*) die 20. Änderungssatzung vom 15.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft
- (*) die 21. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft
- (*) die 22. Änderungssatzung vom 13.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft
- (*) die 23. Änderungssatzung vom 12.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft
- (*) die 24. Änderungssatzung vom 12.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft
- (*) die 25. Änderungssatzung vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft
- (*) die 26. Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft

(*) die 27. Änderungssatzung vom 14.12.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft